

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bericht der Präsidentin des Deutschen Bundestages nach § 58 des Abgeordnetengesetzes

1 Vorbemerkung

Nach dem Abgeordnetengesetz (AbgG) bin ich verpflichtet, dem Deutschen Bundestag einen Vorschlag zur Anpassung der Höhe der Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt an die Fraktionen des Deutschen Bundestages vorzulegen (§ 58 Absatz 2 Satz 3 AbgG).

2 Anspruch auf Geldleistungen

Zur Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen ist in § 58 AbgG bestimmt:

„Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt.“

(Absatz 1)

„Die Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen.“

(Absatz 2 Satz 1)

Der in § 58 Absatz 1 AbgG normierte Rechtsanspruch der Fraktionen auf staatliche Geldleistungen findet seine Rechtfertigung darin, dass die Fraktionen Aufgaben erfüllen, die ihnen nach dem Grundgesetz, dem Abgeordnetengesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen.

3 Aufgaben der Fraktionen

1. Zu den Aufgaben der Fraktionen ist in § 55 AbgG bestimmt:

„Die Fraktionen wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Bundestages mit.“ (Absatz 1)

„Die Fraktionen können mit Fraktionen anderer Parlamente und parlamentarischen Einrichtungen national und international zusammenarbeiten.“ (Absatz 2)

„Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.“ (Absatz 3)

2. Die Fraktionen des Deutschen Bundestages sind dessen wichtigste politische Gliederungen.

Sie sind notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung. Als ständige Gliederungen des Parlaments sind sie der organisierten Staatlichkeit eingefügt. Im Rahmen ihrer Aufgaben steuern und erleichtern die Fraktionen die parlamentarische Arbeit, indem sie insbesondere eine Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern organisieren, gemeinsame Initiativen vorbereiten und aufeinander abstimmen sowie eine umfassende Information der Fraktionsmitglieder unterstützen. Auf diese

Weise fassen sie unterschiedliche Positionen zu handlungs- und verständigungsfähigen Einheiten zusammen (BVerfGE 80, 188 [219, 231]).

3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen die Fraktionen organisatorischer, administrativer und wissenschaftlicher Zuarbeit sowie sächlicher Ressourcen.

Die Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen soll eine sachgemäße, effektive Fraktionsarbeit im Rahmen der Aufgaben des Parlaments ermöglichen und gewährleisten. Dabei ist die Höhe der Geldleistungen für die Fraktionen nach dem Aufwand zu beurteilen, der in diesem Aufgabenbereich anfällt (BVerfGE 80, 188 [213, 214]).

4 Höhe der Geldleistungen im Bundeshaushalt 2024

Die Geldleistungen an die Fraktionen gemäß § 58 Absatz 1 und 2 AbgG sind im Einzelplan 02, Kapitel 0212 bei Titel 684 01 für das Haushaltsjahr 2024 auf insgesamt 139 852 000 Euro festgesetzt worden. Daraus ergeben sich ein monatlicher Grundbetrag für jede Fraktion in Höhe von 509 294 Euro und ein monatlicher Betrag für jedes Mitglied in Höhe von 10 632 Euro. Die Oppositionsfraktionen erhalten einen weiteren Zuschlag von 15 vom Hundert auf den Grundbetrag und von 10 vom Hundert auf den Betrag für jedes Mitglied.

5 Vorschlag im Benehmen mit dem Ältestenrat

1. Aus den von den Fraktionen gemäß § 60 Absatz 4 Satz 2 AbgG bis zum 30. Juni 2024 vorgelegten Rechnungen für das Kalenderjahr 2023 ergibt sich, dass die Geldleistungen insgesamt zu 78 vom Hundert für Personalausgaben und zu 22 vom Hundert für Sachausgaben verwendet worden sind.

- 1.1 Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes ergab sich bei der Entwicklung ausgewählter Teilindizes des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr 2020 = 100) im Juli 2024 im Jahresmittelwert eine durchschnittliche Preiserhöhung von 1,3 vom Hundert bei den Kosten für Personenbeförderung, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Gaststätten- und Beherbergungsdienstleistungen, Kosten für Post und Telekommunikation, Informationsverarbeitungsgeräte, Reparatur an Audio-, Foto- und IT-Geräten und Zubehör sowie Druckerzeugnisse.

Angesichts der Verwendung der Geldleistungen durch die Fraktionen zu 22 vom Hundert für ihre Sachausgaben ist es notwendig, dass dieses Ergebnis zu einer Erhöhung der Geldleistungen um 0,29 vom Hundert für das Jahr 2025 führt.

- 1.2 Die Laufzeit der geltenden Entgeltregelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst vom Jahr 2023 endet zum 31. Dezember 2024. Da noch keine neuen Tarifverhandlungen begonnen haben, kann zum jetzigen Zeitpunkt insoweit eine Anpassung der Geldleistungen an die Fraktionen im Haushaltsjahr 2025 nicht vorgeschlagen werden.
- 1.3 Organisatorische Veränderungen im Bereich der Fraktionsdruckereien führen zu einem dauerhaften finanziellen Mehrbedarf, der mit 0,35 vom Hundert zu berücksichtigen ist. Dem stehen Einsparungen in entsprechender Höhe an anderer Stelle im Sachhaushalt (Titel 0212/511 01 und 518 01) gegenüber.
2. Ab dem Haushaltsjahr 2025 werden die Geldleistungen an die Fraktionen unter Berücksichtigung des vorgenannten Wertes der Kosten der Fraktionsdruckereien und der Entwicklung ausgewählter Teilindizes des Verbraucherpreisindex für Deutschland um insgesamt 0,64 vom Hundert erhöht. Daraus ergeben sich ein monatlicher Grundbetrag für jede Fraktion in Höhe von 512 553 Euro und ein monatlicher Betrag für jedes Mitglied in Höhe von 10 700 Euro. Die Oppositionsfraktionen erhalten einen weiteren Zuschlag von 15 vom Hundert auf den Grundbetrag und von 10 vom Hundert auf den Betrag für jedes Mitglied.

Berlin, den 26. September 2024

Bärbel Bas

Vorabfassung - wird durch eine lektorierte Fassung ersetzt.